

<u>Ausschuss:</u> Tagungs-Finanzausschuss	<u>Berichterstattung:</u> Synodaler Koopmann
<u>Vorlage:</u> Entwurf des Haushaltsbuches und des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2021	

BESCHLUSSVORSCHLAG:**I. Haushaltsbeschluss**

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung — Vw0.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:
 - a. In der **Ergebnisplanung**

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	366.300.095 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	378.579.469 €
 - b. **Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)**

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- 2) Der **Gesamtbetrag der Darlehen**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 3.500.000 €

- 3) **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.
- 4) Der **Höchstbetrag der Darlehen**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 58.000.000 €
- 5) Die Höhe der **Verringerung von Rücklagen**, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren **zum Ausgleich der Ergebnisplanung** wird festgesetzt auf 11.855.524 €
- 6) Die **Stellenübersicht** wird mit einer Gesamtzahl von 1051,87 Stellen festgesetzt. Davon sind 470,58 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 Vw0.d offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 07. Dezember bis 11. Dezember 2020, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 18. November 2020

II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Folgender weiterer Beschluss wird gefasst:

- 1) Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **189.334.675 €** werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a) Eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von **11.600.000 €** vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b) Eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme = **44.856.000 €** für den Allgemeinen Haushalt,
 - c) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von **44.229.375 €**,
 - d) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von **88.649.300 €**.
- 2) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 116.000 € festgesetzt, dies entspricht **105.792.000 €**.
- 3) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt, dies entspricht **6.394.500 €**.